

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisch Chronicon Das ist/|| Beschreibung|| Der
Lüblichen Vhralten|| Grafen zu Oldenburg vnd
Del-||menhorst/[et]c. Von welchen die jetzige|| Könige zu
Dennemarck vnd Hertzo-||gen zu Holstein ...**

Hamelmannus, Hermannus

Oldenburg, 1599

VD16 H 407

Von Grafen Nicolao / Graff Otten des V. Sohnes Ertzbischoffen zu Bremen.
Das Achtzehende Capittel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3532

Ander Theil des
 Von Grafen Nicolao / Graff Otten des V. Sohne
 Erzbischoffen zu Bremen.
 Das Achzehende Capittel.



*Filius Othonis Nicolaus, nobile Musis
 Impensum ob studium, cultibus atq; piis
 Addictum ingenium, Bremæ fit Episcopus, armis
 Deditus in Guelfhos sumit & arma Duceis.
 Verum ubi pollicitis non staret ea infula pactis,
 Fortunæ expertus fata sinistra suæ est.*

Solget also nunmehr / Nicolaus Graff zu Oldenburg vnd
 Delmenhorst / Grafen Otten des V. vnd Frauen Rixen / ge-
 borner Gräffinnen zu Tecklenburg Sohn / ein frommer vnd
 sanftmütiger Herr / ist im Jahr Christi 1421. den 20. Januarij /
 nach

nach Erzbischoffs Johannis von Schlampstorffs absterben / durch eine heilige Wahl des Thumbcapituls / wiederumb zum Erzbischoffen zu Bremen gekohren worden / dieweil sein Herr Vater Graff Otto zuuorn zugesagt / daß dem heiligen Apostel S. Petro / als Patronen der Thumbkirchen zu Bremen / da sein einiger Sohn zu solcher dignitet erhoben würde / die Graffschafft Delmenhorst vberlassen vnd auffgetragen werden sollte. Vnd diese vrsachen (wie wol Graff Nicolaus solcher dignitet auch sonst gnugsamb würdig war) hat die Wahl desto mehr befürdern helffen / sintemahl dadurch die Kirche zu Bremen / so gewaltig kondte verbessert werde.

Im anfang seiner Regierung / ist es ihme glücklich von statten gangen / ohne das allein im dritten Jahr hernacher ein allgemeiner kleglicher zustandt gewesen ist. Dañ den ganzē sommer vber hat es geregnet / also / daß gar nichts von heu oder Getreidich gewachsen vnd eingesamlet ist / was aber mit gnawer noth gerettet worden ist / Solches hat gleichwol die Weser / so an vielen orten durchgebrochen / alle mit einander vertribet vnd weggeführt / dauon auch Crantzius in Metropoli lib. 11. cap. 26. zulesen ist.

Anno 1423. hat sich im Erzstift Bremen / zwischen Erzbischoffen Nicolao / vnd Herrn Bernharten / vnd Wilhelmen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg eine Behde ereuget / darumb daß des Erzbischoffs diener / vnd eckliche Bremische vom Adel / den Herzogen abermahl im Lande geraubet hatten / telte Crantzio in Saxonia lib. 11. cap. 13. Als nun die Herzogen sich in die Stadt Behrden legten / kam der Erzbischoff davor / vnd stürmete sie mit grosser gewalt / kondte aber gleichwol nichts außrichten / dieweiln seine Schiffe die aller nicht so bald / als es abgeredet / hinauff kommen kondten. Als es ihme nun auff solchen schlag nicht gelingen wolte / hat er dem Herzogen zwey mahl das Landt durchstreiffet / vnd sehr vnbarmerzig geraubet vnd gebrandt / Jedoch / so viel möglich / aller Kirchen vnd Klöster verschonet.

Anno 1424. kamen die Herzogen wiederumb ins Erzstift Bremen / schoneten auch keiner Klöster noch Kirchen / das Kloster Harsfelde / haben sie eingenommen / die Kirchen hin vnd wieder angezündet / Buxtehude gesürmet / dessen sie doch nicht viel sein erfrewet worden. Darnach haben

P iiii

sie



sie Horneburg (dessen anfang der Leser beyhm Crantzio in Vandalia lib. 7. cap. 25. suchen kan) belägert/biß zu lezt ein anstandt vnd friede gemacht/ do seindt die Fürsten abgezogen / vnd dierweil die Herzogen von Schleswig/ wieder König Erichen von Dennemarck/ 20. einen schweren Krieg führten / darzu sie ihrer Vettern / der Herzogen von Braunschweig/ hülffe vonnöthen / ist zu Behrden ein Tag angestellet / vnd daselbst der Bremischer Krieg im grundt bengelegt vnd vertragen worden / wie Albertus Crantzius in Metropoli lib. 11. cap. 26. vnd cap. 33. vnd M. Bunting in seinem Braunschweigischen Chronico am 112. Blat/ vermeldet haben.

Anno 1426. vnd 1427. hat Erzbischoff Nicolaus gegen Focko Vfen/ vnd die Friesen/ gar schwere Kriege geführt / darinnen er auch endlich gefangen worden / wie bald hernacher im 19. Capittel sol angezeigt werden.

Im jetztgemeltem 1427. Jahr/ nahmen die Bremer das hauß Stotel ein / nach dem die Graffschafft Stotel zuuor Anno 1121 (als das Bremische Chronicon Johannis Kenners wil) bey Erzbischoffen Adalberonis zeiten/ als Erblosß an das Erbstift Bremen verstorben vnd verfallen war. Weiln ich aber im 1. Theil am 20. Capittel erwiesen / daß auch noch vmbß Jahr 1218. vnd 1224. Grafen zu Stotel gelebet haben/ so lasse ich dem Leser ein freyes vrtheil / was er hievon halten wolle oder nicht.

Anno 1429. hat Erzbischoff Nicolaus dem Bischoffen zu Münster/ Graff Heinrichen von Nders / das Ampt Wildeshausen / vmb 4200. Rheinische gülden versezt vnd verpfendet/ welches von Erzbischoffen Hildeboldi / vnd Grafen Heinrichen des Bogeners zeiten hero / allewege beim Stift Bremen gewesen war / wie droben im 1. Theil am 21. Capitt. vnd 66. blat erzehlet worden.

Anno 1430. ist zwischen diesem Erzbischoffen Nicolao vnd Grafen Johann von der Hoya (welchen man Bellicolum & Severum genennet) auch ein Krieg entstanden/darumb/daß Graff Johan das Hauß Harpstedt belegert vnd eingenommen hatte / wie es aber hiemit abgangen / davon finde ich keine eigentliche nachrichtung.

Wie nun Erzbischoff Nicolaus in dem Krieg/so er gegen Focko Vfen vnd die Friesen geführt / gefangen / aber nach etlicher zeit wiederumb aus der Gefengnuß erlediget / ins Erbstift Bremen gekommen / hat er zu ergekung seines schadens / vnd bezahlung seiner vielen schulde / von den Ständen des Stiffts / eine Landtschatzung / steuer vnd hülffe begehrret / auch darumb hart angehalten / aber die Stände haben nicht darein gewilliget / vnd sonderlich ist ihme das Thumbcapitul heimlich entgegen gewesen / welches vorgewandt / daß die Leute in der thewren zeit bereits verdorben / vnd darumb nicht weiter beschweret werden solten. Damit wolten sich aber die Gläubigere nicht abweisen lassen / sondern seind viel mehr / als sie nichts bekommen kondten / erbittert / hielten auch in der Herr

Herrschaft Delmenhorst/ mit raub vnd brandt dermassen hauff/das der guter frommer Herr fast nirgent sicher war.

Als er nun anderweit Stiffts genossen vmb hülff ersuchte/vnd da se die Landtschazung nicht folgen kondte / nur von den Geistlichen Stifften/ Collegien vnd Klöstern eine Zulage begehrte / vnd ihme solches auch abgeschlagen wardt / riethen ihme ekliche aus dem Capitul vnd der Stadt / er solte das Episcopat resigniren, ein Vicalicium oder vnterhalt seines lebens dauon nehmen / vnd schlugen ihme darauff vor Balduinum de Wendt / einen Edelman vnd Doctoren im Geistlichen Rechten / vnd Abt zu S. Michaëlis zu Lüneburg/ der reich wahr / vnd Erzbischoff Nicolaum mit barem gelde / aus allen nöthen vnd schulden retten vnd helfen kondte. Wiewol Hieronym. Henninges vnd Reufnerus wollen/ das Erzbischoff Nicolaus/ als er in solchen nöthen gewesen / Ottonem Claudum oder mit dem schieben Beine / Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/te. zum Coadjutorn erwöhlet habe/der es aber vmb der Bremischen Bürger vneinigkeith willen abgeschlagen / vnd sey darauff gedachter Baldewinus vorgeschlagen worden.

Die weil nun Erzbischoff Nicolaus keine andere mittel oder wege zufinden vnd zutreffen/ auch keine entsetzung von jemandes zubekommen wuste / vnd nichts zu weiniger stets in gefahr leibes vnd lebends für seinen Feinden/ der grossen schulden halber leben muste / ihme auch vom Thumb Capitul nicht vergönnet werden wolte / auff Empter vnd des Stiffts Heuser/weiters Geldt zunehmen/ohn allein/das sie die verpfandung des Ampts Wildeshausen verstattet vnd eingewilliget (wie wir zuuor angezeigt) damit er sich aber weiniger entsetzen konte/zugeschweigen/ das er auch als ein frommer schlechter Herr / bey seinen ungehorsamen vnterthanen / durch diesen handel seine auctoritet gar verlohren hatte/ sintemahl ein jeder thete nach seinem gefallen/vnd seine Mandata von den Stifftsverwandten weiniger als nichts geachtet worden/ so ist er genöthiget/ solchen Rath vnd vorschlag anzunehmen.

Hat deshalb mit volborth vnd bewilligung des Thumb Capituls an Abt Balduinum gen Lüneburg gesandt / vnd ihme diese gelegenheit vnd vorschlag fürstellen lassen: wofern der Abt/ Erzbischoffen Nicolaum aus seinen beschwerden (welches mit acht tausent Guldensfloreu geschehen kondte) retten / ein ehrlich Leibgeding / beneben seiner angebornen Graffschafft Delmenhorst / zukommen lassen / vnd weil er viel Feinde hette / ihnen vor denselbigen beschützen vnd beschirmen / auch die versekte Heusere (so er wieder des Thumb Capituls willen verpfendet / vnd darumb in vntwillen mit demselbigen gerathen) einlösen / imgleichen ihn in gebärllicher reputation vnd Würden halten / vnd solches mit Bürgen/ Brieff vnd Siegeln befestigen wolte/ so wolte er ihme das Erbstifte resigniren, Jedoch das der Babst darein bewilligen/vnd solches confirmiren solte. Darauff hat Abt Balduinus sich erklaret / so fern ihn der Babst confirmiren vnd zulassen würde / so wolte er solches alles getrewlich halten!

halten/ vnd seindt darüber starcke versiegelung/ die der Bischoff zu Brehden/ vnd Herzog Otto zu Lüneburg/ zu mehrer vergewissung mit betreffiget/ vnd darinnen der alte Balduinus/ bey wahren glauben solche verscriebene Puncten/ Fürstlich/ ehrlich vnd getrewlich zuhalten angelobet/ verfertiget vnd auffgerichtet/ Darauff dann Erzbischoff Nicolaus resignirt, vnd beim Babst Eugenio dem III. die confirmation außgebracht hat/ darinnen auch verordnet/ daß Graff Nicolaus/ abgetretener Erzbischoff/ zu seiner vnterhaltung/ die zeit seines lebends/ neben seinem angebornen Erbhauß Delmenhorst/ das Hauß Hagen/ vnd die Mühlen zu Buxthude behalten solte.

Als aber Balduinus vom Babst vnd Keyser seine Confirmation vnd Regalia dergestalt bekommen/ hat er weinig/ ja beynah gar nichts/ auff den abgestandenen Erzbischoff Nicolaum gegeben/ ihme kein Geld vorgestreckt/ aus keinen schulden gerettet/ die Heuser/ Meyerhöfe vnd Güter des Erbstifts/ so von Herrn Nicolao verschet/ gar nicht eingelöset/ auch nicht im geringesten den guten alten Herrn vertreten/ oder von seinen Feinden gerettet.

Wiewol nun Erzbischoff Balduinus darumb wegen Grafen Nicolai angesprochen/ vnd seiner verheissung schriftlich erinnert/ ingleichen auch das ThumbCapitul darumb ersucht worden/ so ist doch keine andere antwort zu beyden theilen gefallen/ dann daß man ersten die Heuser des Stifts einlösen/ vnd die darauff haftende beschwerden abschaffen müste/ Darnach mochte man sehen/ wie ihme geholffen würde/ aber es ist das eine so weinig geschehen/ als das ander/ Insonderheit weiln Erzbischoff Balderwinus beym Babst Eugenio so viel zuwege gebracht/ daß diese ganze sache dem Thumbprobst zu Hildensheim/ Herrn Egharten von Hanensehe/ ist committirt vnd auffgetragen worden/ der dann erkandt hat/ daß Erzbischoff Balderwinus nicht verbunden war/ die schulden zu bezahlen/ welche nicht des Erbstifts halben gemacht worden/ wie Henricus V Voltherus angezeichnet hat.

Diesem allen nach/ hat sich der fromme alte Herr/ Graff Nicolaus/ nicht lenger bergen noch erhalten können/ wegen seiner Feinde vielfaltigen anlauffens vnd beschwerens/ hat jedoch zum oberfluß auch an die benachbarten Fürsten/ die mit versiegelt hatten/ seine Gesandten vnd Boten/ darunter einer von Mandelsen gewesen/ abgefertigt/ aber ebenmessig stets/ ober zuuersicht/ eine zweiffelhafftige antwort bekommen.

Inmittelst hat auch Graff Dieterich zu Oldenburg/ an seinen Schwager vnd Vettern Graff Nicolausen seine Gesandten/ mit einer glaubwürdigen aufcultirten Copien des versiegelten Reccesses/ darinnen der Erbvertrag/ so zwischen den Grafen von Oldenburg/ als Grafen Dieterichs Großvatern/ Grafen Conradten dem Eltern/ vnd Grafen Nicolausen Großvatern/ Grafen Christian/ vnd seines Großvaters Brudern/ Grafen Otten von Delmenhorst/ zu allen theilen auffgerichtet/ begriffen/ abgefertigt/ darinnen sie sich sämtlich zugleich eingelassen

vnd

vnd verſchrieben/ daß der eine Graff ohne des andern conſent nichts verſetzen oder verpfenden ſolte/wie wir zuuor im 11. Capittel dieſes 2. Theils weitläufftiger vermeldet haben.

So bald nun gewefener Erzbischoff Nicolaus/ ſolche aufcultirte Goopenen geſehen/ iſt er ſehr froh geworden / vnd hat alsbald ſeinen Vettern vnd Schwagern/ Graff Dieterichen/ zu Oldenburg gebeten/ daß ſie zuſammen kommen möchten / Vnd weil ſich Graff Nicolaus / nirgends ſicher auff ſtraſſen vnd gaſſen erhalten kondte / daß er ſich zu ihme auff Delmenhorſt begeben/ vnd das Original des Erbvertrages mitbringen wolte/ als dann wolte er ſich gegen ihme Graff Dieterichen Vetter : vnd freundlich einer zuuerleſſigen meinung erkleren/daß er daran ein gefallen haben würde. Also iſt Graff Dieterich mit ſeinen dreynen Söhnen/Graff Chriſtian/der hernacher König zu Dennemarck worden/Grafen Mauritio/ Thumbherrn zu Gölln vnd Bremen/ vnd Graff Gerharten / nach Delmenhorſt gezogen / vnd haben ſich dieſer ſachen halber mit einander nothdürfftiglich beredet.

Wie nun Graff Nicolaus ſah/ was auff gut alt Teutſch/ſein groſßvater Graff Chriſtian/ vnd ſeines Groſßvaters bruder/Graff Otto/ſich mit Grafen Dieterichs Groſßvatern/ Graff Conraden dem 1. verglichen/ ſchriftlich auffgerichtet / verbriefft vnd verſiegelt hatten / vnd ihme dabey vermeldet wardt / daß die jetzigen Delmenhorſtiſchen Herrn / aus den Oldenburgiſchen Stammen / ihre herkumpft vnd vrsprung hetten/ vnd zugleich von einem Geſchlechte entſproſſen waren/vnd darumb auch die Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorſt einerley Wapen / Schildt vnd Helm führetē/ Ingleichen/daß anſenglich die Grafen zu Oldenburg/ das Kloſter Hude/welches in der Herrſchaft Delmenhorſt belegen/nicht allein geſtiftet/ſondern auch vor alters daſelbſt (ehe dan Graff Otto der ander/vnd Graff Chriſtian der dritte/unterſchiedliche Haushaltung angefangen vnd ſich getrennet) ihre Begrebnuß gehabt/vnd ſich zu beyden theilen/ Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorſt geſchrieben/ bißweilen auch Delmenhorſt vor/ vnd Oldenburg nach geſetzt hatten / wie Graff Dieterich ſolches mit allerhandt alten documentis, Siegeln vnd Briefen verificirt vnd bewieſen/ hat er ſich darüber zum höchſten verwundert/ vnd vnd erfreuet/ doch dagegen ſich hoch beklagt / daß hiebuor noch er / noch ſein Herr Vater Graff Otto / von ſolcher ihrer Voreltern vergleichung ichts was gewuſt/ oder von allen oberzehnten ſtücken / in ihren Behaltungen gefunden. So ſey auch ſein Vater/gleich wie er ſelbſt/ein gar einfeltiger Herr gewefen/ haben auff die dinge nicht gedacht/vnd achtung gegeben/ ſondern allezeit gemeinet / daß es verſchiedene Geſchlechter gewefen/ vnd erachtet/weiln ſein Herr Vater Graff Otto/ ſich gegen die Grafen von Oldenburg/zu der Stadt Bremen geſchlagen (als auch Cranzius zeuget in Metropoli lib. 11. cap. 6.) daß er ſolches nicht gethan hette/wann er gewuſt/daß ſie Vettern weren gewefen/Wie er dann auch geglaubt/ weil Graff Dieterich ſeine Schwefter zur Ehe genommen / daß ſie

sie nicht von einem Stamb sein kondten/befinde es aber jetzt viel anders/
vnd nachdem er ein geweihter Priester sey / darumb er dann nicht freyen
dürffte/ so fern ihme sein Vetter/Böle/vnd Schwager/Graff Dieterich/
aus den beschwerden zuhelffen gemeint /
wolle er aus gewissen gründen vnd bewei-
sungen/ Grafen Otten / seines Herrn Ba-
ters / vnd auch seine selbst eigene donation,
offentlich vor zweyen Notarien revociren,
vnd ihnen mit seinen dreyen Söhnen / ipso
actu, in die possession, der Burg vnd Herr-
schafft Delmenhorst/einsetzen / Jedoch mit
diesem vorbehalt / daß er die zeit seines le-
bens/als ein Auerbe/so wol die Herrschafft
Oldenburg / vnd ihrer Heuser vnd gerech-
tigkeit/ als Graff Dieterich mit seinen dreyen Söhnen / der Herrschafft
Delmenhorst (darzu sie auch von alters wegen berechtigt) bemächtigt/
vnd darzu reciproce Erben sein vnd bleiben sollen.



Darauff seind die Burgmänner der Graffschafft Delmenhorst/vnd
die ganze Landtschafft/ Item das Capitul/ Bürgermeister vnd Rath zu
Delmenhorst/ wie auch die vom Adel zu Delmenhorst/ an der Zollboden
zukommen vorbecheiden/ vnd zwene approbirte Notarij, einer von Wil-
deshausen/ der ander von der Bechte / durch welchen die vorhabende re-
vocation instrumentirt werden solte/ gefürdert vnd beschrieben worden.

Als nun auff bestimpte zeit/dieselbige alle miteinander in grosser an-
zahl erschienen/ hat Graff Nicolaus (wie ich solches von dem alten vnd
hochbetagten Dechanten/ Herrn Herman Holleken / Herrn Johann
Struben Seniors, Herrn Carsten zur Borch / vnd Herrn Bert Bogts/
Canonicis zu Delmenhorst / offemals gehört) durch Dieterichen von
Barderwisch / einem alten Edelman/ vnd Oldenburgischen Rath / vnd
den Dechant zu Delmenhorst / allen gegenwertigen Ständen vnd An-
terthanen der Herrschafft Delmenhorst / gnediglich anmelden lassen:
Nachdem die Grafen zu Oldenburg / mit seinen Voreltern eines Ge-
schlechtes sein / ja die Delmenhorstischen Herrn / aus den Oldenburgi-
schen Stämmen ihren vrsprung haben/ in erwegung / daß zwene Ge-
brüdere/ Grafen zu Oldenburg/ als Christian vnd Johann / das Haus
vnd Herrschafft Delmenhorst/eine lange zeit beyde innen gehabt/vnd sich
von beyden Herrschafften eines Tituls geschrieben/ auch ein Siegel vnd
Wapen geführet/ aber hernacher sich von einander gesondert vnd gethei-
let/ Dannhero es gekommen / daß man dieser beyder Brüder Nach-
kommen/ eines theils Grafen zu Oldenburg / andern theils Grafen zu
Delmenhorst (da es doch ein Geschlecht) geschrieben vnd genennet.

Sintemahl auch Grafen Dieterichs Großvater / Graff Conradt/
der erste / mit seinem Großvater Graff Christian / vnd seinem Bruder
Graff Otten von Delmenhorst/ ein Erbverbundt vnd vertrag auffge-
richtet/

richtet/ versiegelt vnd verschrieben / daß der eine theil ohne des andern vorwissen/ nichts solte veralieniren / verschencken / verpfenden vnd versetzen/ von beyden Herrschafften/ vnd daß darnach derselbig Graff Conradt zu Oldenburg/ seines Grafen Nicolai Vaters/ Graff Otto/ seligen Vormundt gewesen / vnd dem Flecken zu Delmenhorst / in seines Herrn Vaters vnmündigen Jahren / ihre Priuilegia bestetigt vnd gegeben/ Biewol er/ Graff Nicolaus/ eben so wol/ als sein Herr Vater von solcher Erbeinigung nichts gewußt / wie er solches mit seinem Eide vnd gutem gewissen / öffentlich vor Gott / vnd den allgemeinen Ständen / vnd der Landtschafft / der Graffschafft Delmenhorst bezeugete / vnd aus dieser vrsachen/ sein Herr Vater seliger/ Graff Otto vnd er / jedoch vntwissentlich/ vnd wieder ihrer Voreltern versiegelung vnd verschreibung gehandelt/ In deme sie das jenige dem Stifte Bremen auffgetragen / dessen sie keine macht zuuerlassen hetten / vnd dann ihme Grafen Nicolao / jetzt solches allererst vermeldet vnd geoffenbaret worden / auch solches im werck selbst gespüret / vnd mit der that / aus alten Briefen / acten vnd Compactaten , seiner vnd Grafen Dieterichs / in Gott ruhender Voreltern (so in grosser menge/ öffentlich verlesen worden) würcklich befunden/ vnd zwar Graff Dieterich ihme auch grosse wolthaten vnd freundschaft beweiset/ in deme er ihn aus der gefengnuß der Friesen/ mit grosser vnkost erlediget.

Darumb sey er (als nunmehr ein abgehender alter Herr) schuldig/ Delmenhorst wiederumb an die rechten Erben zubringen / vnd da er das nicht thun / noch die von seinem Herrn Vater/ vnd ihme/ ganz nichtiglich / wieder Eydliche bestetigte Erbverträge vnd Compactaten, beschehene vnd bewilligte donation wiederruffen vnd retractiren solte/ so würde es ihnen künfftig ein vnrühiges gewissen machen / vnd auff der Seelen brennen. Derowegen wolte er jetzt / in ihrer aller gegenwertigkeit / solche nichtige donation wiederruffen vnd revociren, wie dann zum zierlichsten / vnd nach behörlicher weise vnd formb / geschehen ist.

Es hat aber Graff Nicolaus weiters angezeigt / vnd zuuerstehen geben/ da er bereit solche hochwichtige vrsachen (wie gehöret) zur revocation nicht gehabt/ daß dannoch das Thumb Capitul zu Bremen/ mit ihme vnd seinem Vater/ Graff Otto/ etwas seltsam vmbgangen/ vnd mehr als gnugsamb vrsachen darzu gegeben haben.

Dann/ ob wol das Thumb Capitul anfänglich seinem Herrn Vater/ Graff Otten (damit es die Herrschafft Delmenhorst an sich bringen mochte) so viel guter wort gegeben/ daß er solche Herrschafft abgetreten/ vnd darauff Grafen Nicolaus zum Erzbischoffen gefürdert vñ erwöhlet/ so hette es ihme doch / nach beschehener Wahl / die gethanen zusage nicht gehalten/ sondern ihnen in allen seinen nöthen/ schulden vnd beschwerungen stecken lassen/ die handt von ihme abgezogen/ ihme ganz entgegen geworden/ vnd zur resignation gerathen / vnd also mit behendigkeit / wiederumb

derumb vom Stifft gebracht/ darüber er dann in schaden / häfftung vnd grosse beschwerung / vnd seine arme Vnterthanen / mit ihm in grossen nachtheil vnd jammer gerathen.

Ingleichen sey auch kundt vnd offenbar / daß sein Succellor, Erzbischoff Balduinus / welchem er das Stifft auff gewisse conditiones, vnd guten glauben resignirt, seine schriftliche verpflichtung (so man öffentlich aus dem Original verlesen) die auch zwene andere Fürsten / zu mehrer befrefftigung mit versiegelt / nicht im geringsten gehalten / noch die verheissene Pfenninge erlegt / oder seine schulden bezahlet / oder auch ihm einiges Haus im Erbstifft Bremen zu seiner Leibzucht eingeweiht. Die weil dann obgedachter sein Succellor, Erzbischoff Balduinus / vnd das Thumb Capitul ihm nicht gehalten / was sie ihm zugesagt / sondern viel mehr ihn vnd seine angeborne Vnterthanen / in gefengnissen / schaden vnd nachtheil stecken vnd kommen lassen / welche damna vnd schaden sich viel höher erstreckten / denn alles das jenige / was sein Herr Vater Graff Otto jemals vom Stifft empfangen haben mochte / So heisse es nicht vnbillich : Frangenti fidem, fides frangatur eidem, Jedoch wolle Graff Nicolaus eins gegen das ander auffheben / vnd was er sonst von Rechtswegen vom Stifft zumahnen hette / zu Compensirung des Geldes / welches sein Herr Vater vom Stifft bekommen / sincken vnd fallen lassen.

Demnach auch sein Dheimb / Böle vnd Schwager / Graff Dieterich zu Oldenburg sich erbotten / ihn aus allen nöthen vnd schulden / mit Geldt vnd guter verwahrung zuerretten / die Herrschafft frey zumachen / die Feinde / so seinen armen Vnterthanen täglich bisshero schaden zugefügt / zustillen vnd zuuersöhnen / oder nach gelegenheit zuuersolgen / dessen er Graff Dieterich sich auch nochmahls in ihrer aller gegenwertigkeit also zuuerpflichten / geneigt vnd willig : Als wolte er alle seine antwesende Vnterthanen vermahnet / ihnen auferlegt / vnd in gnaden von ihnen begehret haben / Daß sie Graff Dieterichen vnd seinen dreyen Söhnen darzugegen / neben ihm Grafen Nicolao / vnd nach seinem Todt / als ihren rechten angebornen Erbherrn huldigen vnd schweren wolten / angesehen / daß ihm Grafen Nicolao / ingleichen vnd hintwieder auch die Landtschafft in der Herrschafft Oldenburg / zeit seines lebens / neben Graff Dieterichen vnd seinen Erben / auch trew vnd holdt zusein / anloben vnd schweren / vnd gleicher weiß / wie er / Graff Nicolaus / Graff Dieterichen / vnd seine Söhne / mit oberreichung der Schlüsseln vnd immillion, auff vnd in das Haus Delmenhorst / in würckliche Posselsion setzen / also sie ihnen auch / auff ihre Burg vnd Schlösser einsetzen / vnd immittiren sollen vnd wollen. Darauff dann alsoforth die ganze Landtschafft / auff weise vnd manier / wie von Herrn Nicolao vermeldet vnd befohlen war / Graff Dieterichen vnd seinen dreyen Söhnen / mit grosser Freude / einmütiglich geschworen vnd gehuldigt haben.

Dara

Darnach seindt Graff Dieterich vnd seine Söhne/Graff Christian/
Graff Mauritius vnd Graff Gerhart/ von Grafen Nicolao / auff das
Haus Delmenhorst hinauff geführet/daselbst ihnen vom Herrn Nicolao
selbst die Schlüssel oberreicht vnd in die handt gethan / vnd sie dardurch
in possession der Burg vnd gantzem Herrschafft Delmenhorst würcklich
vnd de facto, mit aller solennitet eingesetzt / vnd alle Diener auff dem
Hause/ an Grafen Dieterichen vnd seine Söhne / nach beschehener hül-
digung / verwiesen worden.

Gleichen Proceß/hat auch nach diesem Graff Dieterich/mit Grafen
Nicolao/ in der Herrschafft Oldenburg gehalten / vnd haben sich von den
tagen an wiederumb/Graff Nicolaus eben so wol / als Graff Dieterich
mit seinen Söhnen / Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst geschrie-
ben/ wie vorzeiten ihre Vorfahren / die Grafen zu Oldenburg vnd Del-
menhorst gethan/wie oben vermeldet worden.

Dieser vorgeschriebenen Historien gedencet auch mit gar kurzen
worten Hieron. Henninges, in seinen Genealogiis, da er sagt: Eri Del-
menhorstenlem ditionem Capitulum Bremense, ad se rapere (merck das
wort Rapere) voluit, tamen opposuit (nemblich Comes Theodoricus) eis
decretum, de non alienando, factum inter fratruales, in quo acquiescere Ca-
pitulares oportuit, welche wort Reulnerus in seinem opere Genealogico,
repetirt vnd wiederholet hat.

Sintemal nun Graff Dieterich eingedenck war/das er zugesagt/ sei-
nes Vettern Graff Nicolai schulden zubezahlé/als hat er zu dero behueff/
auff seine vnterthanen eine schatzung geschlagen vñ angelegt/derogestalt/
das von einem jedern Meyer/oder Erbe/ zween gülden floren/vnd von ei-
ner jedern andern Feserfset/ein gemeiner gülden eingenomen/ vnd damit
alle verpfendete Güter der Graffschafft Delmenhorst eingelöset worden.
Darumb sagt Johannes Schiffhouwer: Hic Comes Diricus, Dominium
Delmenhorst, quod diu alienatum fuit per domicellum Ottonem, patrem
Nicolai Archiepiscopi Bremensis, magnis expensis, ad Dominium Olden-
burgense, cooperante eodem Archiepiscopo Nicolao, recuperavit. Nam
cum Dominus Nicolaus cessit Archiepiscopatu non habens defensionem ab
Ecclesia Bremensi, quia succensis villis, vastatis prædiis & possessionibus,
oppido etiam Delmenhorst incenso, & quasi perduto subsidium petijt a novo
electo & confirmato Archiepiscopo Balduino de VVende, qui in nullo fuit
ei auxilio vel consilio, nec favore aliquo ipsum & Castrum Delmenhorst &
dominium in ullo defensavit. Non potuit ita salvo pudore, quod erat hæ-
reditatis eius relinquere, ideo Nobilem Didericum, Comitem de Olden-
borch accersivit, & pro defensione sua, ad Castrum Delmenhorst admisit, &
cum illo, quoad vixit, pro defensione habitavit, Item: Illo tempore idem
Didericus, censum cepit, per totum dominium suum, & totum in Delmen-
horst dispendit, pro releuatione debitorum.

Eins aber kan ich allhier anzuzeigen nicht vnterlassen/das nemblich
Johannes Schiffhouwer/ bey erzehlung dieser geschichten außdrücklich
D ij anzeucht/

anzeucht / vnd schreibt : Es haben ehliche Bremische Edelleute ins
Stift / auch die fürnehmesten aus der Stadt zu wege gebracht / vnd
durch heimliche hülffe es so weit Practiciret / daß Graff Dieterichen zu
Oldenburg das Schloß vnd Herrschafft Delmenhorst / wiederumb in
die hende gebracht / dann sie befurchteteten sich / wann der Erzbischoff von
Bremen solches bekeme vnd behielte / daß er die Stadt / auch sonsten
das Stift / desto besser zwingen / vnd ihnen die Strassen vnd den Paß
verlegen möchte / vnd lauten Schiffhouwers wort also : Practicantibus
hoc quibusdam Valallis & consulatu Civitatis Bremensis , ne Archiepisco-
pus eorum nimis insolens eis in posterum loca & meatus viarum ad caeteras
terras indignando ipsis , cum vellet , obstrueret . Si enim dictus Comes
Didericus (ut dicunt Bremenses) conniventes oculos Bremensium Con-
sulum non habuisset , cum favore Castrum Delmenhorst , & dominium
nequaquam arripuisset , nec possedisset , licet sua cum grandi tamen jactura
ra. Vnd diß hat sich eigentlich vmb das Jahr Christi 1431. zugetragen
/ wie Johannes Schiffhouwer mit diesen worten andeutet : Ad-
missio Domini Comitis Diderici ad Castrum Delmenhorst , fuit anno Do-
mini 1431. effectualiter & complete , licet prius secretae diversis extiterint
tractatus.

Es mochte aber allhier der Leser vielleicht gern wissen wollen / die-
weil Graff Dieterichen / vnd seinen Söhnen / das Haus vnd Herrschafft
Delmenhorst wiederumb oberlassen vnd zugeeignet / mit was grunde
dann das Thumb Capitul zu Bremen lang nach solcher zeit / von wegen
derselbigen Herrschafft / die Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst mit
Rechtspruch wiederumb belangt haben möge :

Solches nun kurz vnd einfeltig zu erklären / So ist anfenglich zu
wissen / daß zwar Erzbischoff Balduinus niemals solches wiederfocht
ten / noch sich das Thumb Capitul bey seinen zeiten dagegen gestreckt
wie aus dem Crantzio , in Metropoli lib. 11. cap. 36. klärlich zuersehen ist
dahin ich den Leser kürze halber verweisen wil. Wie nun nach Erz-
bischoffs Balduini absterben (welches geschehen ist / im Jahr Christi
1442.) Graff Gerhart zur Hoya wiederumb erwöhlet / der nach Al-
berti Crantzii anmerckung in Metropoli lib. 11. cap. 39. ein vnd zwanzig
Jahr solchem Ampt vorgestanden / vnd allererst Anno Christi 1463.
gestorben ist / hat derselbig sich ebenmessig vmb die Herrschafft Del-
menhorst niemals / weder mit Recht oder sonst / angenommen / sondern
die Grafen zu Oldenburg / den einen weg wie den andern / ruhiglich
dabey bleiben lassen / wie negstgedachter Crantzius in Metropoli am sel-
bigen ort lib. 11. cap. 44. mit diesen worten bezeuget : Hoc certum est
neq; Balduinum neq; Gerhardum (Episcopos) super illa re movisse quaes-
tionem.

Nach Erzbischoffs Gerhards tödtlichem abgang / ist an seine stete er-
wöhlet worden Graff Heinrich zu Schwartzburg / der aber bald hernach
her / als er zum Bischoffen zu Münster geforen / sich nur Administratorem
des

des Erzhffts Bremen schreiben müssen/wie Crantzius vermeldet in Metropoli lib. 12. cap. 6. Dieweil nun im anfang seiner Regierung die Gebrüdere/Mauritius vnd Gerhart/ Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ gar vneinig gewesen/ vnd sich von wegen der Regierung vnd theilung (die Graff Gerhart zum höchsten wiederfochten / wie hernacher folgen sol) nicht vergleichen können/ hat sich jetztgemelter Bischoff Heinrich darein geschlagen/ vnd sie vertragen / als Hieronymus Henninges in seinen Genealogiis, mit diesen worten bezeuget: Res tamen ita composita est inter fratres, ab Archiepiscopo Bremensi Henrico, Comite Schwartzburgico, ut hic Mauritius Delmenhorstanum, frater (Gerhardus) Aldenburgum possideret. Voraus leichtlich abzunehmen / dieweil Bischoff Heinrich/ wie gemeldet/nicht allein die beyden Gebrüdere/ ihrer vneinigkeit halber vertragen helfen/ sondern auch ohn einige dispatientz, gegenrede/ protestation geschehen lassen / daß Graff Mauritius das Haus vnd Herrschafft Delmenhorst ruhiglich eingenommen vnd besessen / bey welcher possession auch seine Erben/ so lange/ biß Bischoff Heinrich mit Graff Gerharten einen Krieg angefangen/vnd das Haus Delmenhorst zu sich gerissen/ geblieben/ daß er keine zuspruch mehr daran gehabt/ oder haben können / sonst würde er sich als ein vnterhändler / nicht haben darzu gebrauchen lassen.

Wie dann auch der Leser/ dasjenige / was vielgedachter Crantzius hievon schreibet lib. 11. in Metropoli cap. 52. wol bedencken vnd erwegen mag: Bremensi Ecclesiae (inquit) moriente Gerhardo, Henricus, natus Comitibus de Schwartzburg, praeficitur. Invenit autem sibi paratum laborem apud Gerhardum de Oldenborch Comitem, qui recenti bello Victor fratris sui, & Bremensium, victis duras fecit conditiones. Sedata est tamen illo anno inter fratres omnis controversia. Provenit autem Delmenhorst Mauritio, cum Gerhardus opulentiorum partem haberet in Oldenborch. Satis gavisi sunt omnes, quod Gerhardus, male pace affectus, de via regia in occiduas partes discederet. Vnd kurz hernacher: Post duos annos, cum multa Bremensibus medio tempore incommodasset, suum Cives imploravere Archiepiscopum, ut rebus finem daret: Nam Visurgum sive Weseram fluvium male pacatum habebat. Ecclesiam vicino loco (ist die Kirche zu Elsflete gewesen) firmavit in morem Castelli, ut ab incurfione Civium immunis esset. Ergo Archiepiscopus motus suorum queremoniis, magno exercitu duxit in Gerhardum. Non sperabat Gerhardus, eum tam esse promptum ad arma, quem irrisorie notavit, ut atramentarium appellaret, sed jam conspicuens armatum, curavit interponere amicos, ut primum in Treugas, deinde in compromissum res perveniret. Compromissarii facti sunt Episcopus Verdenfis, & Otto Dux Luneburgensis, qui neq; bellum promissere, neq; tum causam terminarunt, sed distinuerunt Gerhardum, ne facto in se provocaret, quos difficile fuit, iratos sustinere.

Jedoch haben die jetztgemelte Compromissarii, domahls diß zum bescheidt gegeben / Dieweil Graff Dieterich / der Vater / vnd seine drey

Söhne Graff Christian/ Graff Mauritius/ vnd Graff Gerhardt/ die Herrschafft Delmenhorst in ruheliger possession gehabt / vnd sich dauon allezeit geschrieben / kondte dann Bischoff Heinrich beweisen / daß die Herrschafft Delmenhorst gekaufft were / vnd daß Erzbischoff Nicolaus dieselbige nicht als sein Erbe / sondern als ein Erzbischoff / wegen des Stiffts Bremen innen gehabt / so stünde vnd were die klage anzunehmen / sonst nicht / kondte aber auch Graff Gerhardt beweisen / daß sie seine vnd seiner Gebrüdere eigenbehörige Herrschafft sey / vnd ihre Vorfahren dieselbige / ohn des Thumb Capituls zu Bremen ansprach besessen / innen gehabt vnd ruhiglichen gebrauchet / hetten sie auch zugewiesen.

Hierher gehören auch die wort Crantzii, in Metropoli lib. 11. cap. 36. Comitatum (sagt er) de Delmenhorst (cujus adipiscendi spem Ecclesia Bremensis conceperat in assumptione Pontificis Nicolai, qui novissimus ejus generis putabatur de illo sanguine) non est Ecclesia assecuta, sed Comites de Oldenborch accepere, quo jure non satis constat, per legitimam sanguinis lineam, an per affinitatis copulam, aut per cuiusdam transactionis formulam, aut vel Imperatoris novo beneficio transierit in illos, Certum est Ecclesiam non accepisse, sed Comites memorati in possessionem eius venerunt.

Diß habe ich also etwas weitläufftiger anziehen vnd vermelden wollen / damit jedermenniglich desto bessern bericht haben möge / wie es umb diesen ganzen handel eigentlich bewandt vnd geschaffen.

Belangendt / sein Graff Nicolai absterben / ist gewiß / daß er im Jahr Christi 1435. den 5. Aprilis / auffm Hause Delmenhorst / in dem Herrn seliglich entschlaffen / vnd von dannen / nach dem Kloster Hude geföhret / vnd daselbst ehrlich zur Erden bestattet worden.

Zu folgenden 1436. Jahr wolte Erzbischoff Balduwinus zu Bremen / sein Succellor, die Würster Friesen mit Heereskrafft oberziehen / brachte darauff zuwege / Herzog Otten zu Braunschweig mit 1000. Herzog Heinrichen zu Braunschweig mit 1000. vnd dessen Bruder Herzog Wilhelm mit 800. den Bischoff zu Hildesheim mit 1000. den Bischoff zu Behrden mit 600. den Herzogen von Sachsen mit 1000. vnd den Bischoff zu Halberstadt mit 300. Pferden / Vnter denen waren Graff Heinrich zu Gleichen / ein Graff von Spiegelberg / ein Graff von Anhalt / ein Graff von Pirmont / ein Graff von Wunstorff / ein Herr von Warbergen / vnd andere mehr / aber ob gleich der anfang groß war /

so erfolgete doch nichts darauff / ohn allein / daß diese Kriegeswerbung dem Erzbischoffen ehliche tausent Vultgülden zu stehen kam / wie Henricus V Volterus

bezeuget / wievol Crantzius in Metropoli lib. 11. cap. 36. dessen

nicht gedacht hat.

Von Frewlein Adelheiten/ Annen/ vnd
Ingelburgen.

Das Neunzehende Capittel.

Adelheit/ gebornes Frewlein zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ Graff Otten des fünfften/ vnd Frawen Rixen/ geborner Gräffinnen zu Tecklenburg/ Tochter/ Erzbischoffen Nicolai Schwester/ ist im Jahr Christi 1401. Graff Dieterichen zu Oldenburg vnd Delmenhorst vermehlet worden. Sie hat mit demselbigen lange zeit zur Welsburg hauffgehalten/ wie sie aber endlich daselbst tods verschieden/ vnd zur Hude begraben/ ist das Schloß Welsburg (dauon der Platz vnd die doppelte Graben noch auff heutigen tag zusehen) verstorret vnd vbern hauffen geworffen worden/ wie Johannes Schiffhouwer bezeuget/ mit diesen worten: Archicomes Didericus, durante hoc habitavit cum Alheide uxore sua in Castro VVelsborch, & ibi Alheidis moritur, & in Huda sepelitur. Et statim post hoc Castrum destructum est.

Anna/ gebornes Frewlein zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ Grafen Mauritijs des III. vnd Fürstin Elisabethen/ geborner Herzoginnen zu Braunschweig vnd Lüneburg Tochter/ hat zur Ehe genommen/ Grafen Otten von Waldeck den III. vñ mit demselbigē gezeuget/ einen sohn/ Otto genant/ der zwen Gemahlinnē gehabt/ deren die erste eine geborne Gräffin von Newenar/ die ander eine geborne Gräffin von Tecklenburg gewesen/ aber gleichwol keine lebendige Erben hinter sich verlassen hat.

Ingelburga/ gebornes Frewlein zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ jetztgedachtes Grafen Mauritijs des dritten Tochter/ vnd negstgemeltes Frewleins Schwester ist verheurated wordē/ mit Herrn Ocken vom Broke/ Herrn zu Aurich vnd Brockmerlande/ dessen Vater gewesen ist Herr Reno/ der im Jahr 1416. gestorben sein sol. Vnd ob wol Albertus Crantz. in Metropoli lib. 11. cap. 31. sich vber diese verheurating etwas verwundert/ da er sagt: Ea tum fuerunt aestimatione Capitanei Frisiorum, ut Occo teneret conjugem Mauritijs, Comitis de Oldenburg filiam, matre de Brunsvici Ducibus exorta. Quæ res cum in diebus nostris eiusdem domus puellis contigisset, visum est monstri simile, cum Gerhardi Comitis filie Heroniatq; Edoni Frisii nupsissent: So ist doch gleichwol domahls bereit der Hauptling in Ostfrieslant/ vnd der Herrschafft Zeuer (dieweil man domahls derer örter noch von keinen Personen/ so Grafen Standes/ zusagen gewußt) macht vnd gewalt so groß gewesen/ daß sie einen Herrn standt dauon führen können/ wie ich dann auch Siegel vnd Briefe/ vom Jahr 1398. den 11. Septembris gesehen vnd gelesen habe/ darinnen Juncker Widhelt vnd Volckmar zu Aurich vnd Brockmerlandt gebrüdere (dieses Juncker Ocken Vorfahren) Herzog Albrechten zu Bayern/ Keyser Ludwigs des V. Sohn/ als Grafen zu Hollandt vnd Frieslant/ ihr Landt/ Schloffer vnd Burge zu Lehen auffgetragen haben.